Gesetz vom 07. Mai 2020, mit dem die Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland geändert werden

Der Landtag hat - in Ausführung des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, - beschlossen:

§ 1

Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion wird dieser die Zuständigkeit im Bereich des Vollzuges des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland, übertragen.

§ 2

Inwieweit Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf andere Organe übertragen werden, ergibt sich aus § 6 des Burgenländischen Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetzes 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit dem neu eingefügten § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, soll die gesamte Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise [durch] die Bildungsdirektion“ erfolgen.

Lösung:

Übertragung der Zuständigkeit zur Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes durch Neuerlassung des Gesetzes über die sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Burgenland

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Übertragung des Vollzugs des Bildungsinvestitionsgesetzes an die Bildungsdirektion Burgenland.

Alternativen:

Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes durch die Landesregierung.

Kosten:

Das vorliegende Gesetzespaket hat soweit ersichtlich weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Das kommt daher, dass es sich um reine Zuständigkeitsregelungen zu Bestimmungen im Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, handelt und etwaige finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Durch Landesgesetz können gemäß Art. 113 Abs. 4 i. V. m. Art. 97 Abs. 2 B-VG sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden. Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Dem Gesetzesentwurf liegt der durch das Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019 neu eingefügte § 11a zu Grunde. Demzufolge soll die gesamte Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise [durch] die Bildungsdirektion“ erfolgen.

Den Bildungsdirektionen wurde die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings, und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen mit 1.1.2019 übertragen.

Art. 113 Abs. 4 B-VG ermöglicht, dass durch Gesetz sonstige Angelegenheiten der Bundes- oder Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Vollziehung vorgesehen wird. Die Übertragung bedarf jeweils der Zustimmung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft(en).

In diesem Gesetzesentwurf wird daher dem § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes folgend der Bildungsdirektion für Burgenland der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland übertragen. Die mit der Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion verbundene Folge ist, dass in diesen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis auf die Bildungsdirektion übergeht und nicht mehr bei der Landesregierung bzw. dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung liegt. Dessen ungeachtet ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt (Art 113 Abs. 4 letzter Satz B-VG).

II. Kompetenzgrundlagen:

Artikel 113 Abs. 4 B-VG

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden unmittelbare finanzielle Auswirkungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Durch Landesgesetz können gemäß Art. 113 Abs. 4 i. V. m. Art. 97 Abs. 2 B-VG sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden. Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Gemäß dem neu eingefügten § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes soll die gesamte Abwicklung des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die zuständige Stelle im jeweiligen Land, „vorzugsweise durch die Bildungsdirektion“ erfolgen.

In diesem Gesetzesentwurf wird daher dem § 11a des Bildungsinvestitionsgesetzes folgend der Bildungsdirektion für Burgenland der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland übertragen. Die mit der Übertragung dieser Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion verbundene Folge ist, dass in diesen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis auf die Bildungsdirektion übergeht und nicht mehr bei der Landesregierung bzw dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung liegt. Dessen ungeachtet ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt (Art 113 Abs 4 letzter Satz B-VG).

Zu Z 2 (§ 2):

Diese Bestimmung regelt den Verweis hinsichtlich der Zuständigkeiten der Bildungsdirektion auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen.

Zu Z 3 (§ 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.